# Gemeinde Selfkant

### Sitzungsvorlage 133/2015

### öffentlich

Rechnungsprüfungsausschuss Gemeindevertretung



Vorberatung Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen	-/-	Anlagevermögen	-/-
Haushaltsmittel zur Verfügung	-/-	Abwicklung über Produkt	-/-

### Prüfung des Verzichts zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW zum 31.12.2014

#### Sachverhalt:

Seit dem 31.12.2010 ist die Gemeinde Selfkant neben der Verpflichtung aus § 95 GO NRW, für den gemeindlichen Haushalt einen Jahresabschluss zu erstellen, gemäß § 116 GO NRW grundsätzlich auch verpflichtet, jährlich einen sogenannten Gesamtabschluss aufzustellen.

Die Gemeinde hat dabei die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu "konsolidieren" (Zusammenfassen und Bereinigen von Einzelabschlüssen).

Dieses aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) stammende Instrument hat der Gesetzgeber mit Einführung von NKF zu Recht übernommen, da sich (insbesondere in größeren Kommunen) durch den Gesamtabschluss erst ein tatsächliches Bild der haushaltswirtschaftlichen Lage der Kommune abbildet.

In den letzten Jahrzehnten haben viele Kommunen aus unterschiedlichen Erwägungen heraus defizitäre Aufgabenbereiche aus dem Kernhaushalt ausgelagert. Durch den seit 31.12.2010 vorgeschriebenen Gesamtabschluss werden diese defizitären Auslagerungen (teilweise mit erheblicher zeitlicher Verzögerung) "offengelegt".

Gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW kann von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses (Erstellung, Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers, Verfahren in den politischen Gremien usw.) abgesehen werden, wenn die Gemeinde nur verselbständigte Aufgabenbereiche einbeziehen müsste, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Über einen möglichen Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses hat der Rat der Gemeinde zu jedem Abschlussstichtag neu zu entscheiden.

Gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO sind Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts gem. den §§ 300 bis 309 HGB zu konsolidieren (Vollkonsolidierung), wenn der Gemeinde die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht.

Da ausschließlich bei der EGS eine Beteiligung mit mehr als 50 % der Anteilsrechte am jeweiligen Unternehmen besteht und somit von einem beherrschenden Einfluss ausgegangen werden kann, fallen diese gemäß § 50 Abs.2 GemHVO in den Bereich der Vollkonsolidierung.

Die mit der Jahresabschlussprüfung 2014 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HS-Regio GmbH hat zu der Thematik "Gesamtabschluss" mit Schreiben vom 29.08.2014 gutachterlich Stellung genommen. Auf die Sitzungsvorlage Nr. 007/2014 wird verwiesen.

Der Wirtschaftsprüfer kommt zu dem Ergebnis, dass die Gemeinde Selfkant keinen Gesamtabschluss aufzustellen hat, weil kein Unternehmen verbleibt, das im Rahmen der Vollkonsolidierung gem. §§ 300 bis 309 HGB im Konsolidierungskreis zu berücksichtigen wäre.

## Die aktuellen Bilanzwerte aus dem Jahresabschluss 2014 führen zu keiner anderen Einschätzung (s. unten).

Die Tabelle weist die Beträge der Positionen jeweils einzeln sowie den jeweiligen prozentualen Anteil am verbundenen Unternehmen EGS am kumulierten Wert aus.

Nr.	Kriterium zur Prüfung der untergeordneten Bedeutung	I Gemeinde Selfkant	Entwicklungsgesellschaft "EGS"	Kumuliert Gesamtabschluss	EGS-Anteile an Bemessungsgrundlage Gesamtabschluss	EGS-Anteile an Bemessungsgrundlage Gesamtabschluss
		Einzelabschluss 31.12.2014	Einzelabschluss 31.12.2014		zum 31.12.2014	zum 31.12.2013
1	Bilanzsumme	77.777.769,94€	936.382,46€	78.714.152,40€	1,19%	1,37%
2	Anlagevermögen	74.422.617,84€	596,00€	74.423.213,84€	0,00%	0,00%
3	Rückstellungen	8.398.016,17€	53.212,61€	8.451.228,78€	0,63%	3,60%
4	Verbindlichkeiten	1.452.546,13 €	8.634,74€	1.461.180,87€	0,59%	0,16%
5	Ordentliche Erträge / Umsatzerlöse	15.581.721,45€	465.275,60€	16.046.997,05€	2,90%	1,88%
6	Personalaufwand	3.195.285,40€	51.122,52€	3.246.407,92€	1,57%	1,70%
7	Abschreibungen	1.921.886,90€	175,44€	1.922.062,34€	0,01%	0,01%
8	Ergebnis	-1.472.202,24€	96.083,82€	-1.376.118,42 €	0,00%	9,53%

Die aus einem Gesamtabschluss resultierenden zusätzlichen Personal- und Sachkosten für die Aufstellung und Prüfung stehen nach Ansicht der Verwaltung in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen für die Gemeinde Selfkant.

Zum einen erfolgt ein jährlicher Ausweis der Entwicklungsgesellschaft als Anteile an verbundenen Unternehmen (separate Bilanzposition) im Jahresabschluss der Gemeinde Selfkant. Zum anderen ist nicht zu erwarten, dass die gemeindlichen Gremien in Nachbetrachtung eines Gesamtabschlusses zu gravierend abweichenden Entscheidungen bezüglich der Steuerung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft

kommen als bei Betrachtung der jeweiligen Jahresabschlüsse (Gemeinde / EGS).

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens des gemeindlichen Jahresabschlusses, ist der Kommunalaufsicht eine Verzichtserklärung vorzulegen. Diese wird analog zu den Bestätigungsvermerken über die Jahresabschlussprüfungen vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet.

#### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der aufgezeigten Sach- und Rechtslage auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 116 GO NRW für die Gemeinde Selfkant zum 31.12.2014 zu verzichten.

Der Kommunalaufsicht wird im Rahmen des Anzeigeverfahrens zum Jahresabschluss 2014 eine vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnete Verzichtserklärung vorgelegt.